

Berlin, 26.05.2008

---

## **Bibliotheksgesetz in Thüringen: Bibliotheken sollten Pflichtaufgabe mit Bildungsauftrag werden**

---

**Am 29. Mai 2008, 10.00 Uhr findet im Thüringer Landtag als dem ersten Länderparlament eine Anhörung zu zwei Vorlagen für ein Thüringer Bibliotheksgesetz statt. Damit kann ein künftiges Bibliotheksgesetz in Thüringen Modellcharakter für ganz Deutschland erzielen. Der Deutsche Bibliotheksverband kritisiert, dass beide Entwürfe nur eine Beschreibung des Ist-Zustandes vornehmen, statt eine Weiterentwicklung der Bibliotheken zu regeln. Dies muss revidiert werden, um mit einem Bibliotheksgesetz in Thüringen auch den Grundstein für ein künftiges modernes und innovatives Bibliothekswesen zu legen.**

Darüber hinaus beschreibt der Entwurf der CDU-Fraktion Bibliotheken zwar als Bildungsorte, regelt die Unterhaltung jedoch nicht als Pflichtaufgabe. Nicht akzeptabel ist die Formulierung „im Rahmen freiwilliger Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis“, sie dürfte den Öffentlichen Bibliotheken mehr schaden als nutzen. Investitionen in die Sanierung und Weiterentwicklung des Thüringer Bibliothekswesens sind offensichtlich nicht beabsichtigt. Der vorliegende Text regelt allein den Besitzstand, obwohl die derzeitige Finanzierung und Ausstattung der Bibliotheken oft als mangelhaft zu bezeichnen ist.

Der Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD bleibt durch zu allgemeine Formulierungen hinter den klaren Aussagen anderer europäischer Bibliotheksgesetze zurück. Es fehlt die Pflicht zu zukunftsweisenden Bibliotheksdienstleistungen bei neuen Entwicklungen des Medien- und Informationsmarktes. Nicht erwähnt wird, dass Bibliotheken originäre Orte der Bildung sind. Der Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD kommt jedoch bei Straffung des vorliegenden Textes und ergänzenden Aussagen zur Weiterentwicklung und Finanzierung von Bibliotheken einem Bibliotheksgesetz mit nachhaltiger Wirkung am nächsten.

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. fordert alle politischen Parteien auf, folgende Regelungen in ein Bibliotheksgesetz aufzunehmen:

1. Pflicht der Kommune zum Angebot und zur Unterhaltung einer Bibliothek mit für die Weiterentwicklung notwendigen materiellen und finanziellen Ausstattungen und fachlich ausgebildetem Personal.
2. Definition der Bibliothek als eigenständige und kooperierende Bildungseinrichtung
3. Pflicht zum Angebot von Dienstleistungen und Bestandserweiterung unter Berücksichtigung aller neuen Entwicklungen auf dem Medien- und Informationsmarkt
4. Entwicklung eines auch örtlich definierten Netzes von Bibliotheken unter Einbeziehung aller Bibliothekstypen, so auch der Schul- und Spezialbibliotheken sowie kirchlichen Bibliotheken, im gesamten Territorium des Landes Thüringen, einschließlich der gesetzlich geregelten Trägerschaft der Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken.
5. Pflicht des Landes zur Förderung sowie eine klare Regelung der finanziellen Beteiligung des Landes an der Aufrechterhaltung eines flächendeckenden Netzes Öffentlicher Bibliotheken sowie die Einstellung entsprechender Mittel in den Etat des zuständigen Fachministeriums
6. Maßnahmen zur Bewahrung des kulturellen Erbes und zur Bestandserhaltung sind einer besonderen Wertung zu unterziehen und durch Landesmittel ausdrücklich sicherzustellen und zu fördern.

**Hintergrund zu Bibliotheksgesetzen**

Zurzeit werden Bibliotheksgesetze in verschiedenen politischen Gremien auf Bundes- und Länderebene diskutiert. Befördert wurde dies durch die Rede des Bundespräsidenten am 24. Oktober 2007 in Weimar zur Lage der Bibliotheken in Deutschland und durch die Empfehlung an die Bundesländer der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, „Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in Bibliotheksgesetzen zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ Die Enquetekommission stellte fest, dass der Bildungsauftrag der Bibliotheken in Deutschland meist in einem krassen Verhältnis zu ihren finanziellen Ressourcen und ihrer materiellen Ausstattung steht. Sie hebt hervor, dass „in zwei Drittel der 25 EU-Staaten [...] die Aufgaben der öffentlichen Bibliotheken durch ein Bibliotheksgesetz rechtlich normiert und in langfristige Entwicklungspläne eingebunden (ist)“.

Enquetekommission: BT Drs 16/7000, S. 129-132

Entwurf der Fraktionen Die Linke und SPD: Drs. 4/3503

Entwurf der Fraktion CDU: Drs. 4/3956

Alle Texte nachlesbar auf der Website des dbv:

<http://www.bibliotheksverband.de/bibliotheksgesetz/>

**Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Größenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechniken.

Die Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V., Prof. Dr. Gabriele Beger, wird an der Anhörung am 29. Mai 2008 in Erfurt teilnehmen und für den dbv eine Stellungnahme abgeben.

**Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/39 00 14 80

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>